

NEUE REGELUNG DER ENTSORGUNG VON PV-MODULEN

Nachfolgend informieren wir Sie über neue Pflichten hinsichtlich der PV-Anlagen seit dem 1.1.2013 aufgrund der Novelle des Gesetzes Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle (nachfolgend „**Gesetz über Abfälle**“) und der Novelle der Verordnung Nr. 352/2005 Slg., über die Einzelheiten des Umgangs mit Elektroanlagen und Elektroabfall (nachfolgend „**Verordnung**“). Die Novelle der Verordnung befindet sich zurzeit zwar erst in der Phase der Einwände, sie sollte jedoch nach den letzten Informationen des Umweltministeriums bis Ende Juni dieses Jahres unterzeichnet und verkündet werden, d.h. auch in Kraft treten.

1. Pflicht zum Vertragsabschluss bis 30.6.2013

Das Gesetz über Abfälle in der novellierten Fassung erlegt den Betreibern der PV-Anlagen (nachfolgend „**PVA**“) die Pflicht auf, einen *Vertrag über die Bearbeitung, Verwertung und Beseitigung des Elektroabfalls aus PV-Modulen* nachfolgend „**Vertrag**“) mit einem der Betreiber des Kollektivsystems *zu schließen*, und zwar bis zum **30.6.2013**. Die Absicht ist, dass jeder PVA-Betreiber durch den Abschluss des Vertrags die Haftung für die Entsorgung der PV-Module, wie auch sämtliche Pflichten in Bezug auf die Entsorgung für den Zeitraum, in dem die PV-Module zum Abfall werden, auf den Betreiber des Kollektivsystems überträgt.

Die angeführte Pflicht, den Vertrag zu schließen, betrifft alle PVA-Betreiber, die in ihrer PVA vor dem **1.1.2013** auf den Markt gebrachte PV-Module installiert haben. Das Umweltministerium führt ein Verzeichnis der Betreiber des Kollektivsystems (siehe <http://isoh.env.cz/index.php?typ=1>). Falls der Vertrag nicht geschlossen wird, kann dem PVA-Betreiber eine Geldstrafe von bis zu CZK 1.000.000,- auferlegt werden.

2. Zahlungspflicht hinsichtlich der Liquidationsbeiträge

Der PVA-Betreiber ist verpflichtet, ab dem 1.1.2014 mindestens einmal jährlich Beiträge auf ein gesondertes Bankkonto des Betreibers des Kollektivsystems abzuführen. Die Beiträge hat der PVA-Betreiber dann derart zu leisten, dass spätestens bis zum 1.1.2019 auf dem entsprechenden Konto ein für die Entsorgung der PV-Module erforderliche Betrag zur Verfügung steht. Dieser Betrag wird in Abhängigkeit von dem Gewicht der PV-Module festgelegt.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut wird der Verordnung dieser Satz mindestens **11 CZK für 1 kg des Gewichts des Elektroabfalls** aus den PV-Modulen betragen.

NEUE REGELUNG DER ENTSORGUNG VON PV-MODULEN

Tabelle der vorgeschlagenen Beitragshöhe (gemäß durchschnittlichen Gewichten der PV-Module in einer PVA nach den Leistungskategorien):

Kategorie der PVA nach der Leistung	Durchschnittliches Gewicht der Module in 1 PVA	Durchschnittliche Höhe der Gebühren bei den einzelnen Typen der PVA
Bis 5 kW	425 kg	4.675 CZK
5-30 kW	1.481 kg	16.291 CZK
31-100 kW	6.088 kg	66.968 CZK
100-1000 kW	41.713 kg	458.843 CZK
Über 1000 kW	273.927 kg	3.013.197 CZK

3. Sicherung der Liquidationseffektivität?

Die Möglichkeit der Kontrolle der Betreiber von Kollektivsystemen, resp. die Möglichkeit der Kontrolle der Verfügung über die Beiträge soll dann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass (i) dem Betreiber des Kollektivsystems die Querfinanzierung zwischen der Tätigkeit des Umgangs mit dem Elektroabfall aus den nach dem 1.1.2013 auf den Markt eingeführten PV-Modulen und anderen Tätigkeiten untersagt ist, (ii) der Betreiber des Kollektivsystems verpflichtet ist, mit den Beiträgen abgetrennt von anderen Finanzquellen zu wirtschaften, (iii) der Betreiber des Kollektivsystems verpflichtet ist, eine gesonderte Buchhaltung über alle Finanzströme im Zusammenhang mit der Entsorgung der PV-Module zu führen, und (iv) der Betreiber des Kollektivsystems einen Jahresbericht (nach dem in der Verordnung angeführten Muster) zu erstellen und dem Umweltministerium übergeben, in dem er die Tätigkeit für das Vorjahr zusammenzufassen hat und dessen Anlage unter anderem auch das Verzeichnis der PVA-Betreiber ist, für die er die Erfüllung der mit der Entsorgung der PV-Module zusammenhängenden Pflichten sicherstellt. Das Ministerium kann dann anhand der durch die ERÚ geführten Erfassung der Energielizenzen prüfen, ob alle PVA-Betreiber hinsichtlich der Entsorgung von PV-Modulen ihren gesetzlichen Pflichten nachgekommen sind.

4. Allgemeine Empfehlungen für PVA-Betreiber

Aufgrund des bisher zugänglichen Entwurfs der Verordnung können wir PVA-Betreibern empfehlen, in den nächsten Tagen (falls sie dies nicht bereits getan haben):

NEUE REGELUNG DER ENTSORGUNG VON PV-MODULEN

- 4.1 die oben genannten Betreiber der Kollektivsystems anzusprechen und sie um einen Vertragsentwurf zu ersuchen,
- 4.2 diese Verträge zu überprüfen, insbesondere in Hinsicht auf:
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) die Sicherung der effektiven Verfügung über die erhaltenen Mittel und Möglichkeiten, die Wahl des Abfallverarbeiters zu beeinflussen und so Finanz Auswirkungen auf den PVA-Betreiber zu begrenzen,
 - c) die Möglichkeiten den Vertrag zu beenden und die Mittel in ein anderes Kollektivsystem zu überführen
- 4.3 einen Vertrag mit dem Betreiber des Kollektivsystems bis zum 30. Juni 2013 abzuschließen

Der Vollständigkeit halber führen wir zum Schluss auf, dass bei den nach dem 1.1.2013 auf den Markt gebrachten PV-Modulen die Pflicht, die Entsorgung und die zusammenhängenden Angelegenheiten zu erledigen, direkt den Herstellern auferlegt wurde.

Wir hoffen, dass Sie unsere knappe Übersicht hilfreich fanden. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen unter der nachstehenden Anschrift jederzeit gerne zur Verfügung

bpv BRAUN PARTNERS

Palác Myslbek
Ovocný trh 8
CZ-110 00 Prag 1

Tel.: (+420) 224 490 000
Fax: (+420) 224 490 033

www.bpv-bp.com
info@bpv-bp.com

Dieses Material wird an Geschäftspartner und Mitarbeiter der Kanzlei versandt. Der weitere Vertrieb oder eine Vervielfältigung jeglicher Teile ohne vorherige Zustimmung ist untersagt. Unser Ziel ist es, auf gegenwärtig interessante Themen hinzuweisen, und nicht eine vollständige Analyse dieser Themen.

Die Nutzer sollten jeweils entsprechende professionelle Beratung zu vorgenannten Informationen aufsuchen. bpv Braun Partners s.r.o. übernimmt keine Haftung für die Durchführung oder den Verzicht auf jegliche Rechtsgeschäfte aufgrund der vorstehenden Informationen.